

Informationen für EAB-Ortsvereine und Veranstaltungsteilnehmer*innen zur weiteren Planung in Bezug auf die Corona-Pandemie:

Wir gehen davon aus, dass nach den Sommerferien die meisten Gemeindehäuser ihre Pforten wieder öffnen und der Gemeindealltag unter besonderen Sicherheitsauflagen wieder Einzug hält.

Auch für die Veranstaltungen der EAB-Vereine in NRW bedeutet dies, dass es mit dem Programmangebot wieder los gehen kann.

Wir freuen uns sehr, dass nach einer so langen Ausfallphase seit März 2020 nun ein Treffen mit den Vereinsmitgliedern, Bekannten, Freunden und Interessierten so wieder möglich wird. Wir alle haben dafür zu sorgen, dass die Infektionsgefahr weitestgehend minimiert wird.

Das Land NRW hat diesbezüglich nach der aktuellen Risikobewertung die notwendigen, wichtigen Maßnahmen zu weiterer Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie formuliert.

Wir bitten alle Veranstaltungen strikt unter Einhaltung dieser Auflagen (Stand 25.05.2020) zu planen und durchzuführen. Eine regelmäßige Aktualisierung der Auflagen finden Sie auf der Internetseite des Landes NRW:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus>

Relevante Passagen dieser Internetseite (Zitat):

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen und Versammlungen? (Stand: 25.06.2020)

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern dürfen stattfinden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Sitzen Teilnehmer während der Veranstaltung auf festen Plätzen, muss – bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit – der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Und: In geschlossenen Räumen gilt außerhalb des Sitzplatzes die Maskenpflicht.

Was ist mit der einfachen und besonderen Rückverfolgbarkeit gemeint? (Stand: 25.06.2020)

Im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus müssen den Gesundheitsbehörden Kontaktdaten von Personen, mit denen man zusammengetroffen ist, benannt werden können. Damit diese Kontakte rückverfolgt werden können, müssen Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleiter, Betriebsinhaber etc. alle anwesenden Personen mit **Name, Adresse, Telefonnummer und ggfls. Zeitraum des Aufenthalts mit deren**

Einverständnis schriftlich erfassen und die Daten für vier Wochen sicher aufbewahren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Hierbei handelt es sich um die „einfache Rückverfolgbarkeit“. Für bestimmte Zusammenkünfte ist eine „besondere Rückverfolgbarkeit“ sicherzustellen: Hierbei muss neben den oben erwähnten Daten noch ein Sitzplan erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Person wo gesessen hat. Auch hier sind die Daten für vier Wochen aufzubewahren.